

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. Oktober 2020

50. Jahrgang Nr. 100 23. November 2020 Herausgeber: Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 29. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 11 Abs. 1 HG) gem. § 4 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - d) und der Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 11b HG).
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 Buchstaben a bis d genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen, ausgenommen die Gruppe der Studierenden, als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.
- (3) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die für eine Kandidatur einer

Wahlliste abgegeben wird. Die Sitze im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen*Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

- (4) Wird in der Gruppe des Absatz 3 Satz 1 nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidatinnen*Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. In diesem Fall haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.
- (6) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch
 - a) Tod;
 - b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der*dem Dekan*in zu erklären und zu begründen;
 - Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der*dem Dekan*in schriftlich anzuzeigen;
 - d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter*in oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter*in, so rücken die nach Absätzen 2 und 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertretung

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe bzw. Liste statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung. Im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Stellvertretung durch die gewählte Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen.
- (2) Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitz des Fakultätsrats im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfasst fünfzehn gewählte Mitglieder.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

§ 7 Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 5 oder eine Wiederholungswahl gem. § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrer*in, akademische*r Mitarbeiter*in, oder Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschriebene Studierende sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechtsund Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden

Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gem. § 10 Abs. 2 in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen getrennt aufgestellt.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

§ 10 Auslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird in der Dekanatsverwaltung sowie im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluss des Senates, im Übrigen durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7 Abs. 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelfer*innen sein.
- (3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die Wahlleitung der*des Kanzlerin*Kanzlers umfasst auch die Leitung der Wahl zum Fakultätsrat. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorgenommen.

<u>Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl</u>

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- 1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
- 2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
- 3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
- 4. eine Darstellung des Wahlsystems;

- 5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
- 6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
- 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
- 8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
- 9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
- 10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
- 11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- 12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
- 13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen*Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren, Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - 1. die Angabe der Wählergruppe;
 - 2. die Angabe der Fakultät;
 - bei Studierenden das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin*Kandidaten. Ist kein*e Listenvertreter*in benannt, gilt die*der erste in der Liste aufgeführte Kandidat*in als Listenvertreter*in.
 - Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum der Kandidatinnen*Kandidaten;
 - 5. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren.
- (4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen*Kandidaten als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht

gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

- (2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.
- (3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19 Stimmzettel

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

§ 20

Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung; Briefwahl

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl.
- (2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (4) Die Wahlberechtigten haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag
 - 1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
 - 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.
- (5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn
 - a) sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,

- oder
- b) sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, oder
- c) der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
- d) Wahlumschlag oder Wahlbrief unverschlossen sind oder
- e) der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.
- (6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Fakultätsrates auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken.
 - b) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde.
 - c) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - d) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
 - e) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.
- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen in § 20 entsprechend.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer*innen anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der

Wahlhandlung zu sorgen und sollen vom Wahlvorstand spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

- (2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer*innen.
- (3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - 1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen.
 - 2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
 - 3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - 1. er nicht gekennzeichnet ist;
 - 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 - 3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidatinnen*Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
 - 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidatinnen*Kandidaten dienen;
 - 5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24 Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

- Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
- 2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelfer*innen;
- 3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
- 4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
- 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
- 6. die Zahl der Stimmen für jede*n Kandidat*in;
- 7. die Namen der gewählten Kandidatinnen*Kandidaten und ihrer Stellvertreterinnen*Stellvertreter;
- 8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
- 9. das Datum.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der*des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
 - 1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
 - 2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidatinnen*Kandidaten entfallenden Stimmen;
 - 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 - 4. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen*Kandidaten;
 - 5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidatinnen*Kandidaten.
- (3) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und die Unterlagen zur Ermittlung des Wahlergebnisses bis zur Durchführung der nächsten Wahl von der Wahlleitung aufzubewahren.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Die*Der Dekan*in teilt der*dem Einspruchsführer*in die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29 Einberufung des Fakultätsrats

Die*Der amtierende Dekan*in beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten vorherige Wahlordnungen außer Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn Prof. Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2020 und der Entschließung des Rektorats vom 21. Oktober 2020.

Bonn, den 29. Oktober 2020

M. Hoch

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch